

sich der Seelsorger an seine neue Pfarrgemeinde um die Beistellung der notwendigen Zufuhr behufs seiner Uebersiedlung mit geziemender Höflichkeit wenden, so wird sie seinem Wunsche willfahren, ohne daß es notwendig wäre, auf die betreffenden obzitierten Verordnungen hinzuweisen und die Intervention der politischen Behörde in Anspruch zu nehmen, was sich auch bei Beginn der seelsorglichen Tätigkeit in der Gemeinde mit Rücksicht auf das gute mit ihr zu unterhaltende Einvernehmen kaum empfehlen würde. Auch bei derlei Verhandlungen dürfte die Mahnung zu beherzigen sein: „In initio conversationis nulla virtus magis necessaria, quam simplicitas humilis et gravitas verecunda.“ (S. Bernard. in Epiph. Dom. serm. 4.)

Rönniggrätz.

Dr. Ant. Brychta.

IV. (**Ehelich — Unehelich?**) Anna war mit Anton verheiratet. Der Genannte verließ sein Weib, die nach mehreren Jahren ein Verhältnis mit einem Burschen anknüpfte, das nicht ohne Folgen war. Genau 10 Jahre, nachdem sie von ihrem Ehegatten nichts mehr gehört und gesehen hatte, gebar sie ein Mädchen, Maria; dem Matrifensführer ließ sie erklären, das Kind sei unehelich, da sie von ihrem Manne schon seit 10 Jahren nichts mehr wisse. Der Geistliche trug das Mädchen auch wirklich als unehelich in das Taufbuch ein, ein Fehler gegen das kanonische und bürgerliche Recht. Das kanonische Recht hält an dem Grundsatz fest: *pater est is, quem nuptiae demonstrant*; das Gegenteil, die Unmöglichkeit der ehelichen Geburt muß erwiesen werden. So lange der Beweis nicht erbracht ist, hat das Kind als ehelich zu gelten und eingetragen zu werden, mag der Taufende auch fest vom Gegenteil überzeugt sein. § 158 unseres bürgerlichen Rechtes heißt: Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geborenes Kind nicht das seinige sei, so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach Erhaltener Nachricht bestreiten und gegen den zur Verteidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Kurator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen. Die Mitteilung der Mutter an den Matrifensführer berechtigte daher denselben nicht, das Mädchen als unehelich zu bezeichnen. Kein Wunder, daß die Matrif auf Befehl der kirchlichen Behörde, die vom Vorgange Kenntnis erhielt, geändert werden mußte. Doch sollte dieses „ehelich“ nochmals in „unehelich“ verwandelt werden, ein sehr interessanter Vorgang.

In Hinblick auf eine kleine Erbschaft, die unserem Anton zufallen sollte, bestritten die Verwandten desselben die eheliche Geburt der Maria, der sonst als eheliche Tochter des Anton das Geld hätte

zugesprochen werden müssen. Die beiden ersten Instanzen wiesen das Ansuchen auf Erklärung der unehelichen Geburt der Maria ab; „die Behauptung der Mutter, daß Maria unehelich sei, sei nicht beweiskräftig.“ Nun wurde ein neuer Plan entworfen und an den obersten Gerichtshof recurriert. Vom k. k. Landesgerichte wurde die Todeserklärung des Anton nachgesucht. Der Mann war seit mehr als 30 Jahren ganz und gar verschollen; auf Grund dieser Tatsache konnte nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, § 24, die Todeserklärung erfolgen. Die Heimatsgemeinde bestätigte das mehr als 30jährige Verschollensein des Anton und das k. k. Landesgericht erklärte Anton als verstorben. Diese Erklärung des k. k. Landesgerichtes bot die Basis für den Rekurs an den obersten Gerichtshof: ist Anton mehr als 30 Jahre verschollen, dann kann er unmöglich der Vater unserer Maria sein. Die Aufenthaltsgemeinde der Kindesmutter gab die Bestätigung, daß Anna sich während des fraglichen kritischen Zeitraumes nie aus dem Gebiete der Gemeinde entfernt habe.

Man war gespannt auf das Urtheil des obersten Gerichtshofes. Dieser erklärte Maria als nicht ehelich und begründete das Urtheil folgendermaßen: Der Schlußsatz des § 158 b. G. ist in den ersten zwei Instanzen unrichtig aufgefaßt worden (weder ein begangener Ehebruch, noch die Behauptung der Mutter, daß ihr Kind unehelich sei, kann für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen). Dies kann nur dahin verstanden werden, daß beim Abgange jedes anderen Beweismittels das Geständnis der Mutter allein zum Nachweis der behaupteten Unehelichkeit des Kindes nicht hinreicht. Wenn jedoch andere Tatsachen als erwiesen vorliegen, durch welche in Verbindung mit der Erklärung der Mutter sich mit Notwendigkeit der Schluß ergibt, daß das Kind unmöglich von dem Ehemanne erzeugt sein könne, so kann diese Erklärung nicht unberücksichtigt bleiben. Im vorliegenden Falle liegt aber außer dem stillschweigenden Geständnisse der Mutter, welche das Kind als unehelich in die Taufmatrix eintragen ließ, in der durch das k. k. Landesgericht festgestellten Todeserklärung die Tatsache vor, daß Anton mehr als 30 Jahre unbekannten Aufenthaltes ist; die Heimatsgemeinde des Anton bestätigt dasselbe; die Gemeinde der Anna bestätigt die Anwesenheit der Anna in der Gemeinde während der kritischen Zeit. Durch diese aktenmäßige Feststellung haben die Kläger den nach § 158 geforderten Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung der Maria durch den seit mehr als 30 Jahren verschollenen Anton erbracht.“ So war Maria wieder unehelich. Mit Einverständnis des bischöflichen Ordinariates wurde die Matrix in diesem Sinne geändert.

Ob nicht ähnlich auch im folgenden, sehr merkwürdigen Falle, den das Kor.-Bl. f. d. Kl. Nr. 19 d. J. berichtet, vorgegangen würde? A zeugte mit B zwei Kinder, als C, ihr Gatte, noch am Leben war. C beanständete nicht seine Vaterschaft, daher wurden die Kinder als ehelich eingetragen. Nach dem Tode des C heiratete A die B und

ersuchte beim Bezirksgerichte, daß die Kinder auf seinen Namen eingeschrieben werden. Obwohl die Kinder im Ehebruch erzeugt waren, und außer dem Bekenntnisse der beiden Eheleute kein anderer Beweis der Nichtvaterschaft des C vorhanden war, hat die k. k. Statthalterei die Ueberschreibung im Gnadenwege bekanntgegeben. In das Taufbuch wurde geschrieben: Ueber Einschreiten des rechten Vaters A und des k. k. Statthalterei-Dekretes wird dieses Kind vor dem weltlichen Gesetze der Rechte der ehelichen Kinder theilhaftig. Als Grund soll die gute Aufführung der Kinder maßgebend gewesen sein. Diese Entscheidung klingt ganz unglaublich; denkbar wäre sie nur, wenn ein ähnliches Vorgehen wie im obigen Falle stattgefunden hätte, wenn A und B die Unmöglichkeit der Vaterschaft des C bewiesen hätten.

St. Florian.

Mois Bachinger.

V. (Restitution.) Luzia hat als Dienstmagd des jüdischen Kaufmannes Levi einem Versicherungsbeamten gegenüber eine falsche Aussage gemacht, die ihr Gewissen beständig beunruhigt. Es entstand nämlich ein Brand im Nebengebäude des Levi. Um eine größere Summe zu erhalten, behauptete Levi, es sei ein großer Teil Wäsche mitverbrannt und bringt seinen Kommiss und die Luzia dazu, dieses zu bezeugen. Jetzt ist Levi in Konkurs geraten, der Kommiss in guter Vermögenslage, Luzia noch immer Magd in einem anderen Dienste ohne Vermögen. Der Beichtvater legte ihr die Ersatzpflicht auf, da weder Levi noch der Kommiss restituieren würden. Luzia aber hat nichts, weiß auch nicht wieviel und welcher Gesellschaft zu restituieren ist. Der Beichtvater will selbst nachforschen und ihr später das Resultat mitteilen. Indes kommen ihm Bedenken und er fragt an, ob er richtig gehandelt habe.

Klar ist im vorgelegten Falle die Pflicht der Restitution für Luzia, und zwar an zweiter Stelle mit dem Kommiss. Ein Zeuge würde nicht genügt haben und somit ist Luzia für den ganzen Schaden mit verantwortlich. Leistet Levi keinen Ersatz, so müssen Luzia und der Kommiss eintreten mit dem Rechte des Refurfes auf Levi; sollte derselbe nichts haben, muß Luzia die Hälfte des Schadens tragen, für die andere Hälfte ist der Kommiss haftbar; zahlt derselbe nicht, so bleibt auch dieser Teil auf Luzia hängen, freilich mit dem Rechte der Schadloshaltung am Kommiss. Somit ist die Entscheidung des Beichtvaters prinzipiell richtig. Sehen wir nun, ob auch das praktische Vorgehen desselben zu billigen ist.

Vor allem will uns scheinen, es sei im allgemeinen nicht gut und ratjam, eine solche Nachforschung zu übernehmen. Es ist immer eine Gefahr für das Beichtiegel vorhanden. Zudem, wenn wir die gern gegebene Erlaubnis des Beichtfindes voraussetzen, ist die Sache odios und könnte zu nicht vorhergesehenen Verwickelungen führen.